

Sachverhalte Fall 45–48 (§§ 306 ff.)

Fall 45

M bewohnt mit seiner Frau F und seiner Tochter T eine Villa im Freiburger Stadtteil Herdern. Da das Haus schon etwas in die Jahre gekommen ist und M sich seit Langem einen Neubau wünscht, beschließt er, einen „warmen Abriss“ durchzuführen, während F und T für einige Tage bei den Eltern der F zu Besuch sind. Damit niemand zu Schaden kommt, läuft M jedes Zimmer des Hauses ab und kontrolliert, ob sich noch Personen im Haus befinden. Nachdem er niemanden angetroffen hat, verteilt M einen Kanister Benzin im Dachgeschoss, setzt das Benzin in Flammen und verlässt anschließend das Haus, welches durch das sich entwickelnde Feuer vollkommen abbrennt.

Strafbarkeit des M?

Fall 46

A setzt außerhalb der Öffnungszeiten ein Sonnenstudio in Brand. Dieses liegt im Erdgeschoss eines überwiegend gewerblich genutzten fünfstöckigen Gebäudes im Freiburger Stadtteil Haid. Lediglich im 5. Obergeschoss des Gebäudes befindet sich eine Wohnung. Das Sonnenstudio im Erdgeschoss brennt vollkommen aus, die anderen Stockwerke bleiben dagegen vom Feuer verschont. Es kann im Anschluss an den Brand durch ein Sachverständigengutachten nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass das Feuer die im ersten Stockwerk liegenden Büroräume hätte erreichen können, so dass insoweit auch keine nachweisbare Gefahr für die im 5. Obergeschoss liegende Wohnung bestand.

Strafbarkeit des A?

Fall 47

A steckt in finanziellen Nöten. Daher zündet er eines Nachts das Obergeschoss seines ihm gehörenden und ausschließlich von ihm bewohnten Hauses an. Der Brand verursacht erhebliche Schäden, greift aber nicht auf das Erdgeschoss über, sodass A, wie von ihm geplant, im Haus wohnen bleiben kann. A meldet die Schäden seiner Versicherung. Diese zahlt ihm in Unkenntnis dessen, dass A selbst das Feuer gelegt hat, 200.000 Euro aus.

Strafbarkeit des A?

Fall 48

A zündelt eines heißen Sommertages in einem im Staatseigentum stehenden Waldgebiet. Daraus entwickelt sich, wie von A billigend in Kauf genommen, rasch ein größerer Brand, zu dem die Feuerwehr herbeigerufen wird. Weil Feuerwehrmann F glaubt, in den Flammen eine um Hilfe winkende Person zu erkennen, wagt er sich in grober Unterschätzung der Gefahr und entgegen der ausdrücklichen Anweisung des Einsatzleiters in den Brand hinein. Dabei kommt er im Feuer ums Leben.

Strafbarkeit des A?